

**Zeitschrift:** Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen

**Herausgeber:** Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

**Band:** 16 (1943)

**Heft:** 2

**Artikel:** Erziehung für den Krieg

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-559851>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Beförderungen bei den Uebermittlungstruppen auf den 31. Dezember 1942

### a) Stabsoffiziere:

#### Genie

zu Majoren die Hauptleute:

Bühler Paul, Bern (Tg.); Streiff Samuel, Bern (Tg.); Métraux August, Basel (Fk.); Zehnder Hans, Zollikon (Ingr. Of.).

### b) Hauptleute und Subaltermoffiziere:

#### Infanterie

##### 1. Telephonoffiziere:

zu Hauptleuten die Oberleutnants:

Juriens Robert, Fribourg; Stalder Friedrich, Bern.

zu Oberleutnants die Leutnants:

Lietha Christian, Grüschi; Baumgartner Ulrich, Stettlen (Bern); Schalcher Jakob, Spreitenbach; Nüesch Hans, Heerbrugg.

##### 2. Funkeroffiziere:

zu Oberleutnants die Leutnants:

L'Eplattenier André, Genève; Rüegg Max, Rapperswil (St. Gallen).

#### Genie

##### 1. Telegraphen-Offiziere:

zu Hauptleuten die Oberleutnants:

Guinand Paul, Liebefeld; Rupp Fritz, Zürich; Hofer Hans, Bad Ragaz; Keller Hans, Neuwelt; Hafner Theophil, Buchs (St. G.); Maag Ernst, Luzern; Lüthy Erich, Stäfa; von Tavel Peter, Cham; Honegger Ernst, Zürich.

zu Oberleutnants die Leutnants:

Fischer Hans, Kilchberg (Zch); Froidevaux Gaston, Genève; Kraft Heinrich, Zürich; Morach Max, Bern; Nadig Richard, Luzern; Wenner Diethelm, Zürich; Bartholdi Jakob, Einsiedeln; Jöhr Werner, Bern; Goumaz Joseph, Fétigny; Bobst Paul, Bern; Huber Willy, Zürich; Carrard François, Lausanne; Rüegg Fritz, Thalwil; Rosset Eugène, Genève; Abrecht Hans, Bern (F. Tg. Of.).

zu Leutnants die Korporale:

Kühne Hans, St. Gallen; Naegeli Wolfgang, Zürich; Rub Jakob, Baden; Penon Charles, Sierre; Bingeli Werner, Genève; Reichert Paul, Einsiedeln; Haudenschild Heinz, Bern; Brun Emil, Luzern; von Arx Paul, Dornach.

##### 2. Funker-Offiziere:

zu Hauptleuten die Oberleutnants:

Weber Alfred, Bern; Meili Ernst, Bad Ragaz.

zu Oberleutnants die Leutnants:

Hug Ernst, Gümligen; de Quervain Alfred, Zürich; Schüpbach Rudolf, Zürich; Crettol Germain, Brig; de Quervain Marcel, Zürich; Haller Bernhard, Bern; Zumstein Kurt, Bern.

zu Leutnants:

der Wm. Senn Gustav, Zürich;

die Korporale: Jüngling Alfred, Zürich; Mäder Ludwig, Zürich; Mathez Maurice, Basel; Gonthier Roland, Lausanne; Kopp Fritz, Laufenburg; Fischer Andreas, Bern; Lüthi Cuno, Zürich; Maier Karl, Zürich; Maurer Fritz, Zürich; Lendenmann Karl, Schaffhausen; Wirz Paul, Basel; von May Ernst, Bern.

## Erziehung für den Krieg

(SLV.) Wohlverstanden: Nicht Erziehung zum Krieg. Denn selbstverständlich wollen wir unsere Kinder nicht dazu erziehen, im Krieg eine Kulturtat oder gar das «Stahlbad» zu erblicken, aus dem wir geläutert und gehärtet auftauchen würden. Wir Schweizer halten unverbrüchlich an einer Auffassung von den Beziehungen zwischen den Völkern fest, die unter der Führung des Rechtes steht, nicht anders als wie auch die Beziehungen zwischen einzelnen Menschen oder Verbänden nicht mehr der brutalen Gewalt des Stärkeren folgen, sondern im freien Gespräche oder durch die Entscheidung des nach Rechtsgrundsätzen urteilenden Richters geordnet werden. Um die Erziehung unserer Kinder für den Krieg aber kommen wir nicht herum. Denn der Krieg ist nun einmal eine der Gefahren, die uns bedrohen, und keine pazifistische Friedensliebe schafft den Krieg als solchen aus der Welt. So müssen wir denn notgedrungen unsere Jugend auf ihn vorbereiten. Wir müssen es heute um so mehr, als der Krieg in seinen neuesten Entwicklungsformen mitten ins friedliche Leben des Hinterlandes hineingreift und es unseren Kindern nicht erspart bleiben wird, Luftbombardemente zu erleben, Zeugen zu sein, wie Häuser einstürzen oder verbrennen, Menschen von Bombensplittern getötet oder von Kampfstoffen vergiftet werden.

Für das erfolgreiche Überstehen jeglicher Gefahr aber ist es von allergrösster Wichtigkeit, dass der Mensch zweckentsprechend darauf vorbereitet und eingestellt ist. Und da steht ein Grundsatz allen anderen voran: Bangen machen gilt nicht. Es gibt in der Tat nichts Ungeschickteres, als einem heranwachsenden Menschen vor irgendeiner Gefahr Furcht einzuflössen, röhre diese Gefahr von Naturkräften her oder ent-

springe sie unserer Auseinandersetzung mit unserer menschlichen Umwelt. Furcht und Angst lähmen aber nicht nur unsere Widerstandskraft gegen die besondere Gefahr, der sie gilt; sie beeinträchtigen vielmehr unser Lebensgefühl und unseren Lebenswillen ganz im allgemeinen. Und so ist es auch mit dem Krieg. Gewiss soll man das Kind auf die Gefahren des Krieges aufmerksam machen. Aber man stärke auch seine Zuversicht, dass unser Land vielleicht doch vom Krieg verschont bleibe, und für den schlimmsten Fall stärke man in ihm den Glauben, dass unsere militärische Rüstung und die Organisation des zivilen Luftschutzes es uns ermöglichen, diesen Gefahren mit einem Mindestmass an Einbussen zu begegnen. (Diese Hoffnung ist ja auch nicht unbegründet. Entschlossene Kriegsvorbereitung der Armee und der Zivilbevölkerung setzt die Gefahr eines Krieges überhaupt schon herab; für den Fall eines solchen aber mindert sie die Opfer in sehr starkem Masse, und der Krieg in Finnland hat seinerzeit gezeigt, wie weit tatkräftiger Luftschutz gerade die Zivilbevölkerung vor schweren Opfern an Blut und Leben zu bewahren vermag.) Die wirkungsvollste Erziehung des Kindes mit Bezug auf den Luftkrieg ist seine Eingliederung in die Massnahmen zur Minderung dieser Gefahren. Schon ein kleines Kind kann sich bei Luftangriff und Alarm im Hause oder Schutzkeller äusserst nützlich machen. Es ist nicht wohl zu bestreiten, dass eine solche Aktivierung und Ausnutzung seiner Kräfte dem Kinde das Bewusstsein einer gewissen Wehrhaftigkeit verschafft und es wie jede andere Tätigkeit darvorrbehütet, allen diesen Gefahren und Eindrücken wehrlos gegenüberzustehen und sie womöglich gar zu erwarten. Wir kennen alle die Arbeit als das beste Mittel zur Abwehr und Ueberwindung von Enttäuschungen

und Furcht, und dieses Segens wird auch das Kind teilhaftig, dem wir im Rahmen unserer häuslichen Abwehr und Schutzvorkehren irgend eine kleine, selbständige Aufgabe anvertrauen. Es wird durch deren Erfüllung von der Beobachtung der sich draussten abspielenden Vorgänge abgehalten und bleibt dadurch nicht nur vor

den seelischen Beeinträchtigungen bewahrt, die uns im Luftkrieg drohen, sondern es wächst und reift auch an dieser Aufgabe und zieht daraus einen Gewinn, der ihm auch in künftigen besseren Zeiten nicht verloren geht, sondern es befähigt, dereinst auch im Frieden positive Leistungen zu vollbringen.

## Sonderdruck über „Die Entwicklung der Feldtelegraphie in der Schweiz“

Diese sehr interessante Abhandlung aus der Feder von Herrn Oberstlt. M. Wittmer, Feldtelegraphendirektor, deren Abdruck kürzlich in unserem «Pionier» zum Abschluss gelangte, ist nun in einem *Sonderdruck* in Form einer Broschüre in unserem Verlag erschienen. Wer sich für die geschichtliche Entwicklung der schweizerischen Feldtelegraphie interessiert — und hoffentlich sind es deren recht viele — dem sei diese, mit viel Sachkenntnis und aus eigenem Miterleben geschriebene Abhandlung zum Bezug angelegentlich empfohlen.

len, denn sie stellt wirklich etwas Einmaliges dar, wie sie wohl nur wenige Waffengattungen besitzen.

Trotz wesentlichen Unkosten wurde der Verkaufspreis der Broschüre auf Fr. 3.— (plus 2% WUST und 10 Rp. Porto) festgesetzt. Sie kann unter Einzahlung dieses Betrages auf das Postcheckkonto VIII 15 666 bei der unterzeichneten Stelle bezogen werden. Da die Auffrage beschränkt ist, empfehlen wir eine baldige Bestellung.

Redaktion des «PIONIER»,  
Schrennengasse 18, Zürich 3.

## Schwarzsender werden bestraft

Durch Bundesratsbeschluss vom 6. 9. 1940 verordneten die Bundesbehörden die Abgabe sämtlicher im Privatbesitz befindlichen Sendeanlagen. Kürzlich wurden in Fribourg mehrere Apparate entdeckt und beschlagnahmt. Die Schuldigen haben sich vor den Militägerichten zu verantworten. Es scheint uns deshalb notwendig, die bezüglichen Vorschriften über die Abgabe von Sendeanlagen hier zu wiederholen:

### Bundesratsbeschluss

betreffend

### Verbot von Sendeeinrichtungen und -apparaten.

(Vom 6. September 1940.)

*Der schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität,

beschliesst:

Art. 1.

Während der Dauer des gegenwärtigen Aktivdienstes sind im ganzen Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft, unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Beschlusses, Herstellung, Beschaffung und Vertrieb, Besitz, Erstellung und Betrieb, Einfuhr und Ausfuhr von Sendeeinrichtungen und -apparaten jeder Art, die zur elektrischen oder radioelektrischen Zeichen-, Bild- oder Lautübertragung dienen und gemäss Art. 1 und 2 des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes vom 14. Oktober 1922 dem Regal unterstehen, verboten.

Art. 2.

Das Verbot von Art. 1 gilt sinngemäss auch für Sendeeinrichtungen und -apparate, die der optischen oder akustischen Zeichen-, Bild- oder Lautübertragung dienen.

Art. 3.

Alle in Art. 1 und 2 genannten Sendeeinrichtungen und -apparate sowie deren wesentliche Bestandteile sind bis zum 21. September 1940 bei der nächsten Post-, Telegraphen- oder Telephonstelle gegen Empfangsbesccheinigung abzuliefern.

Soweit die Ablieferung bereits früher erfolgte, ist dies der Generaldirektion PTT unter Angabe des Datums und des Ortes der Ablieferung schriftlich zu melden.

### Art. 4.

Die Kontrolle über Ablieferung und die Aufbewahrung der ablieferungspflichtigen Sendeeinrichtungen und -apparate erfolgt durch die Generaldirektion PTT.

### Art. 5.

Alle bis anhin erteilten Konzessionen für elektrische und radioelektrische Sendeeinrichtungen und -apparate fallen mit sofortiger Wirkung dahin.

### Art. 6.

Die Generaldirektion PTT kann auf begründetes Ge- such besondere Bewilligungen für Herstellung, Beschaf- fung und Vertrieb, Besitz, Erstellung und Betrieb, Ein- fuhr und Ausfuhr von Sendeeinrichtungen und -appa- raten im Sinne von Art. 1 und 2 erteilen.

Vor Erteilung der besondern Bewilligung ist das Armeekommando und, soweit es sich um die Ein- und Ausfuhr handelt, auch die zuständige Dienststelle des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements anzuhören.

Die besondere Bewilligung kann jederzeit ohne Grundangabe zurückgezogen werden.

### Art. 7.

Wer diesem Beschluss oder den zu seiner Ausfüh- rung erlassenen Anordnungen und Weisungen vorsätz- lich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, gemäss Art. 107 und 108 des Militärstrafgesetzes bestraft.

Gegen Ausländer kann überdies auf Landesverwei- sung erkannt werden.

### Art. 8.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 11. September 1940 in Kraft.

Das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement und das Armeekommando sind mit dem Vollzug beauf- tragt.